

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 32/10 B

L 8 R 3/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 16 R 789/05 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. Dezember 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 4.12.2009 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller bzw teilweiser Erwerbsminderung sowie wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim Bundessozialgericht (BSG) erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil Verfahrensmängel des Berufungsgerichts (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 16.2.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat Verfahrensmängel nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 202 ff*).
- 5 Die Ausführungen des Klägers erfüllen die Voraussetzungen nicht. Er benennt schon keine Verfahrensvorschrift, die das LSG missachtet haben soll. Sein Vortrag erschöpft sich in der Behauptung, das Berufungsgericht habe ihn im Rahmen der Prüfung der Berufsunfähigkeit zu Unrecht der zweiten Stufe des Mehrstufenschemas für Arbeiterberufe - der Gruppe der Facharbeiter - zugeordnet und nicht hinreichend gewürdigt, dass er aufgrund zusätzlicher Qualifikationen am Arbeitsplatz in die erste Stufe - Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion bzw besonders hoch qualifizierter Facharbeiter - einzuordnen sei. Damit macht er im Kern geltend, das Berufungsgericht habe - aus welchen Gründen auch immer - falsch entschieden. Dieses Vorbringen ist aber im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein unerheblich (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Mit dem anschließenden Vortrag, das LSG habe "völlig überraschenderweise die bereits vorliegenden Erkenntnisse über die berufliche Situation des Klägers falsch ausgelegt", werden keinerlei nähere tatsächliche Umstände vorgebracht, aus denen sich eine - hiermit möglicherweise gemeinte - unzulässige Überraschungsentscheidung des Berufungsgerichts (*vgl § 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz*) ergeben könne. Soweit der Kläger - im Übrigen völlig unsubstantiiert - inhaltlich rügt, das LSG habe Beweise falsch gewürdigt und damit einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geltend macht, ist ein



solches Vorbringen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG von vornherein nicht geeignet, eine Revisionszulassung zu erwirken.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

